

Landeswahlordnung für den BdP Bayern

Präambel

Die Landeswahlordnung regelt den Ablauf von Wahlen im Landesverband. Sie wiederholt dabei zum Teil Landessatzung, Landesordnung sowie die Wahlordnung des BdP. Dadurch wird ein Überblick über alle für Wahlen relevanten Regelungen im BdP Bayern gewährleistet. Sie ist nicht als Kontrollinstrument zu verstehen, vielmehr als Anleitung, die Arbeit des BdP Bayern demokratisch zu legitimieren und dies gerade jungen Mitgliedern von früh auf zu vermitteln.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Briefwahl und Stimmrechtsübertragung sowie Stimmhäufung sind unzulässig.
- (2) Kandidat*innen müssen nicht anwesend sein, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (3) Zeitpunkt und Ort der Wahlen sind so zu wählen, dass alle Wahlberechtigten die Möglichkeit der Teilnahme haben (z.B.: Menschen mit Behinderungen, Berufstätige, junge Mitglieder).
- (4) Die Landeswahlobleute sind im Rahmen der Ladungsfristen über Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Wahlen aller Untergliederungen in Kenntnis zu setzen.
- (5) Als abgegebene Stimmen zählen bei Abstimmungen „Ja“-Stimmen, „Nein“-Stimmen, Enthaltungen sowie ungültige Stimmen.
- (6) ¹Wird für ein einzelnes Amt gewählt (Personenwahl), so hat jede/jeder Stimmberechtigte eine Stimme. ²Bei mehreren Kandidat*innen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat, es sei denn, die Satzung der Untergliederung erfordert eine besondere Mehrheit. ³Bei nur einer/einem Kandidat*in ist diese/dieser gewählt, wenn die „Ja“-Stimmen die „Nein“-Stimmen überwiegen.
- (7) ¹Werden mehrere gleichartige Ämter zusammen gewählt (Listenwahl, z.B. mehrere stellv. Landesvorsitzende, Landesdelegierte, Bundesdelegierte), so hat jede/jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. ²Gewählt sind in Anzahl der zu besetzenden Ämter diejenigen Kandidat*innen mit den meisten Stimmen. ³Ist die Zahl der Kandidat*innen gleich der Anzahl der zu besetzenden Ämter (z.B. zwei Ämter und zwei Kandidat*innen), gelten nur diejenigen als gewählt, die Stimmen in Höhe mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten erhalten haben. ⁴Bei Stimmgleichheit wird gegebenenfalls eine Stichwahl durchgeführt.
- (8) Untergliederungen können in ihren Satzungen andere Wahlverfahren vorsehen, sofern Abs. 1-5 sowie der Grundsatz der allgemeinen, geheimen, freien, unmittelbaren und gleichen Wahl gewahrt bleibt.
- (9) ¹Zu Kassenprüfer*innen und Revisor*innen können auch Nichtmitglieder gewählt

werden. ²Die Amtszeit von Kassenprüfer*innen und Revisor*innen beträgt ein Jahr.

§ 2 Landeswahlobleute

- (1) Zur Koordination und Unterstützung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen im Landesverband werden Landeswahlobleute gewählt.
- (2) Die Landeswahlobleute geben als unabhängige Personen Anregungen zu demokratischen Verfahrensweisen und den Regelungen der Satzung und Ordnungen des BdP Bayern.
- (3) Die Landeswahlobleute müssen ordentliche Mitglieder im BdP Bayern sein.
- (4) Die Landesversammlung wählt bis zu fünf Landeswahlobleute für die Dauer von zwei Jahren, davon sollten bis zu zwei im Bezirk Franken-Oberpfalz, bis zu drei im Übrigen Gebiet des BdP Bayern wohnhaft sein.
- (5) ¹Die Landeswahlobleute haben das Recht, bei jeder Wahl zugegen zu sein und überprüfen die Wahlunterlagen und den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. ²Sie haben erforderlichenfalls, nach §7 dieser Landeswahlordnung, eine Wahl anzufechten.
- (6) Die Landeswahlobleute sind berechtigt, nach Rücksprache mit dem Landesvorstand zeitlich befristet Stellvertreter*innen zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben zu ernennen.
- (7) Die Landeswahlobleute können Stämmen bzw. Aufbaugruppen trotz Verstoß gegen die Landessatzung, die Landeswahlordnung oder die Landesordnung Stimmrecht auf der Landesversammlung erteilen, wenn
 - die Wahl innerhalb der Frist des § 6 Abs. 1 vor der Landesversammlung durchgeführt wurde,
 - das Protokoll der Stammes- bzw. Aufbaugruppenversammlung nach der in § 4 Abs. 4 S. 3 festgelegten Frist, aber bis zur Landesversammlung nachgereicht wurde,
 - die Mitgliedermeldung bis zum Beginn der Landesversammlung nachgeholt wurde,

und sich die Stimmberechtigung aus den an der Landesversammlung vorliegenden Unterlagen des Landesverbandes oder aus vorgelegten Unterlagen des Stammes ergibt.

§ 3 Wahlen der Stämme und Aufbaugruppen

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des betreffenden Stammes bzw. der betreffenden Aufbaugruppe.
- (2) Von der aktiven und passiven Wahlberechtigung sind Mitglieder nach §3 Abs. 3 S. 3 der Landessatzung ausgeschlossen, die in einem anderen Stamm bzw. einer anderen Aufbaugruppe des BdP ihr Wahlrecht ausüben.
- (3) ¹Die Stammesversammlung wählt eine Versammlungsleitung. ²Sie besteht aus einer/einem Protokollführer*in und zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern, von welchen mindestens eines nicht der Stammes- bzw. Aufbaugruppenführung angehören soll.

- (4) ¹Die Beschlüsse der Stammesversammlung werden protokolliert. ²Das Protokoll wird von einem Mitglied der Stammesführung sowie der Protokollführung und einem Mitglied der Versammlungsleitung unterzeichnet. ³Eine Kopie des Protokolls wird innerhalb von 2 Wochen nach der Stammesversammlung an den Landesverband übersandt. ⁴Der Landesverband bestätigt den Eingang des Protokolls.

§ 4 Wahlen der Aufbaugruppenführung

- (1) Die Aufbaugruppen wählen alle zwei Jahre ihre Aufbaugruppenführung.
- (2) Ein Mitglied dieser ist die/der einzige Landesdelegierte der Aufbaugruppe.
- (3) ¹Nach erfolgter Anerkennung der Aufbaugruppe als Stamm durch die Landesversammlung gemäß der Landesordnung hat der neue Stamm eine Anzahl Landesdelegierter, die sich aus dem Delegiertenschlüssel nach § 6 Abs. 2 ergibt. ²Diese Landesdelegierten müssen wie bei einer Stammeswahl gemäß § 6 bereits gewählt sein. Ansonsten entfallen diese Landesdelegierten.

§ 5 Wahlen der Stammesführung

- (1) Die Wahl der Stammesführung erfolgt alle zwei Jahre.
- (2) ¹Die Stammesführung besteht nach Beschluss der Stammesversammlung aus
- einer/einem oder zwei Stammesführer*innen,
 - einer/einem oder mehreren stellvertretenden Stammesführer*innen,
 - einer/einem Stammschatzmeister*in.
- ²Die Stammesversammlung beschließt auf Antrag der/des Stammesführer*innen die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Stammesführer*innen. ³Die Stammesversammlung hat die Möglichkeit, eine abweichende Anzahl an Stellvertreter*innen zu beantragen. ⁴Bei mehreren Anträgen wird mit einfacher Mehrheit über die Zahl der Stellvertreter*innen abgestimmt; sollte es keinen Gegenantrag geben, gilt der Antrag der/des Stammesführer*innen als angenommen.
- (3) Die Ämter in der Stammesführung müssen von unterschiedlichen Personen besetzt sein.

§ 6 Wahl der Landesdelegierten

- (1) ¹Die Stammesversammlung wählt die Landesdelegierten. ²Die Wahl der Landesdelegierten muss zwischen dem 1.1. des laufenden Jahres und einem Termin spätestens 4 Wochen vor der Landesversammlung stattfinden. ³Die Landesdelegierten werden für ein Jahr gewählt, ihr Mandat endet mit der regulären Neuwahl.
- (2) ¹Die Zahl der Landesdelegierten eines Stammes richtet sich nach der Zahl seiner ordentlichen Mitglieder, die 2 Wochen vor der Landesversammlung dem Landesverband gemeldet sind.

Die Zahl der Landesdelegierten beträgt bei
5 – 25 Mitgliedern: 1 Landesdelegierte*r
26 – 50 Mitgliedern: 2 Landesdelegierte
51 – 75 Mitgliedern: 3 Landesdelegierte
76 – 100 Mitgliedern: 4 Landesdelegierte
101 – 125 Mitgliedern: 5 Landesdelegierte
126 – 150 Mitgliedern: 6 Landesdelegierte
151 – 175 Mitgliedern: 7 Landesdelegierte
ab 176 Mitgliedern: 8 Landesdelegierte

- (3) Die/der Stammesführer*in ist die/der erste Landesdelegierte des Stammes. Gibt es zwei Stammesführer*innen legen sie schriftlich fest, wer das Amt der/des ersten Landesdelegierten des Stammes ausübt; falls keine Einigung zustande kommt, entscheidet die Stammesversammlung. Im Verhinderungsfall wird die/der Stammesführer*in der Reihenfolge nach von ihren/seinen stellvertretenden Stammesführer*innen, der/dem Schatzmeister*in oder einer/einem Ersatzdelegierten vertreten.
- (4) Hat ein Stamm mehrere Landesdelegierte, werden in der Stammesversammlung entsprechend viele Landesdelegierte gewählt. Alle Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Landesdelegierte gewählt werden. Wird keine eigene Wahl der Ersatzdelegierten durchgeführt, so sind die im Wahlgang für die Landesdelegierten unterlegenen Kandidat*innen in Reihenfolge der Stimmenzahl Ersatzdelegierte.
- (5) Die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen sind Landesdelegierte, diejenigen mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl Ersatzdelegierte. Diese rücken im Verhinderungsfalle in Reihenfolge nach. Würde sich durch Stimmengleichheit die Zahl der Landesdelegierten erhöhen, so entscheidet die Stichwahl.
- (6) Entspricht die Zahl der gewählten Landesdelegierten nicht der tatsächlichen Zahl der Landesdelegierten, so werden entweder in entsprechender Zahl Ersatzdelegierte Landesdelegierte oder es verlieren in entsprechender Zahl Landesdelegierte ihr Mandat. Aufbaugruppen können für den Fall der Anerkennung als Stamm Landesdelegierte auf Vorrat wählen.

§ 7 Anfechtung von Wahlen der Stämme und Aufbaugruppen

- (1) Die Landeswahlobleute können eine Wahl nach Rücksprache mit dem Landesvorstand anfechten, wenn sie der Überzeugung sind, dass die Wahl nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.
- (2) Eine Wahl muss innerhalb von zwei Wochen angefochten werden, nachdem die Gründe für die Anfechtung den Landeswahlobleuten bekannt wurden.
- (3) Die Landeswahlobleute können eine Frist setzen, innerhalb derer Unterlagen, die zur Beurteilung der Gültigkeit der Wahl notwendig sind, nachgereicht werden können oder die Gründe für die Ungültigkeit der Wahl behoben werden können. In diesem Fall beginnt die Frist aus Abs. 2 nach Ablauf der gesetzten Frist.

- (4) Die Landeswahlobleute müssen eine Wahl anfechten, wenn mindestens 20 % der Wahlberechtigten innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl einen schriftlich begründeten Einspruch einlegen.
- (5) Im Falle einer Anfechtung ist die Wahl unter Aufsicht der Landeswahlobleute unverzüglich nach erfolgter Anfechtung zu wiederholen.
- (6) ¹Liegt an der Landesversammlung kein Wahlprotokoll vor, so hat keine ordnungsgemäße Wahl stattgefunden. ²Die Gruppe hat nur das Mandat der Stammes- bzw. Aufbaugruppenführung, falls diese bereits im Vorjahr gewählt wurde.

§ 8 Wahlen im Landesverband

- (1) ¹Stimmberechtigt sind die Landesdelegierten und der Landesvorstand. ²Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes.
- (2) Von der aktiven und passiven Wahlberechtigung im Landesverband ist nach § 3 Abs. 3 S. 3 der Landessatzung ausgeschlossen, wer in einem anderen Landesverband des BdP sein Wahlrecht ausübt.
- (3) Näheres regeln die Satzung des BdP, die Landessatzung sowie die Geschäftsordnung der Landesversammlung.

Beschlossen auf der Landesversammlung am 27.02.2016.